



Merkblatt Güterhändler

Güterhändler, Kunsthändler, -Vermittler und –Lagerhalter in Zollfreigeieten

Handeln Sie mit oder verkaufen Sie gewerblich Güter, wie z.B. Kraftfahrzeuge, hochwertigen Schmuck, Kunstgegenstände?

Vermitteln Sie Kunstgegenstände oder lagern Sie diese als Kunstlagerhalter in Zollfreigeieten ein?

Dann sind Sie Verpflichtete/r im Sinne des § 2 Abs. 16 i.V.m. § 1 Abs. 9 und Abs. 23 GwG.

Geldwäscher und Terroristen wollen anonym bleiben. Aus diesem Grund ist die Identifizierung des Vertragspartners, der ggf. für diese auftretenden Personen und eines möglicherweise hinter dem Vertragspartner stehenden wirtschaftlich Berechtigten von zentraler Bedeutung.

In den folgenden Fällen müssen Sie als Güterhändler über ein wirksames Risikomanagement verfügen (§ 4 Abs. 5 GwG):

- wenn Sie als Händler von Kunstgegenständen Transaktionen im Wert von 10.000,- Euro oder mehr abwickeln - bar und unbar (§ 4 Abs. 5 Nr. 1a GwG).
- wenn sie als Händler von Edelmetallen wie Gold, Silber und Platin (§ 1 Abs. 10 S. 2 Nr. 1) Barzahlungen in Höhe von 2.000,- Euro oder mehr tätigen oder entgegennehmen (§ 4 Abs. 5 Nr. 1b GwG).
- wenn Sie als Händler sonstiger Güter Barzahlungen in Höhe von 10.000 Euro oder mehr tätigen oder entgegennehmen (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 c GwG).
- wenn Sie als Kunstvermittler oder Kunstlagerhalter Transaktionen (bar und unbar) im Wert von 10.000,- Euro oder mehr abwickeln.

Zentrale Pflicht nach dem GwG ist die Identifizierung des Vertragspartners, ggf. einer für ihn auftretenden Person (z.B. ein Vertreter oder Bote), sowie eines möglicherweise dahinterstehenden Dritten (sog. wirtschaftlich Berechtigter).

Falls **einer der folgenden Sachverhalte** zutrifft, müssen Sie Ihren Vertragspartner identifizieren:

- Beim Handel mit Edelmetallen wie Gold, Silber und Platin (§10 Abs. 6a Nr. 1b GwG), wenn Sie Bargeld im Wert von 2.000,- Euro oder mehr annehmen oder abgeben -auch wenn die Zahlung in mehreren Teilbeträgen erfolgt, „sog. Smurfing“
- Beim Handel von Kunstgegenständen, sofern der Wert der Transaktion 10.000,- Euro oder mehr beträgt (bar und unbar).
- Bei der Vermittlung von Kunstgegenständen und/ oder der Lagerhaltung von Kunstgegenständen in Zollfreigebieten, sofern der Wert der Transaktionen 10.000,- Euro oder mehr beträgt (bar und unbar).
- beim Handel mit sonstigen Gütern, wenn Sie Bargeld im Wert von 10.000,- Euro oder mehr annehmen oder abgeben (§ 10 Abs. 6a Nr. 1c GwG), auch wenn die Zahlung in mehreren Teilbeträgen erfolgt, „sog. Smurfing“
- bei Verdacht oder Wissen, dass durch den Geschäftsabschluss Geld aus einer Straftat "gewaschen" werden soll oder die eingesetzten Vermögenswerte in Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen (§ 10 Abs. 3 Nr. 3 GwG). Dies gilt unabhängig von der Höhe des Betrages und auch bei unbaren Geschäften. Die Abgabe einer Verdachtsmeldung ist in derartigen Fällen zwingend erforderlich!
- Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben des Vertragspartners über seine Identität, die Identität der für den Vertragspartner auftretenden Person oder die Identität des Dritten (wirtschaftlich Berechtigten)

Sowohl die Identifizierung als auch die Geschäftsvorfälle müssen schriftlich festgehalten und diese Unterlagen fünf Jahre lang aufbewahrt werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen längere Aufbewahrungsfristen vorsehen (§ 8 GwG). Die Frist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in welchem Sie die Angaben festgestellt haben.

Sie müssen insbesondere eine Risikoanalyse erstellen, diese dokumentieren und daraus Ihrem Risiko entsprechende Sicherungssysteme und Kontrollen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ableiten.

Solange Sie betroffen sind, müssen Sie dann gewährleisten, dass Ihre Mitarbeiter Kenntnis von den Vorschriften des GwG und von aktuellen Typologien und Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung haben und die geldwäscherechtlichen Pflichten sowie Ihre internen Anweisungen zum Schutz Ihres Unternehmens/Gewerbebetriebes einhalten. (entnehmen Sie bitte den für Ihre Tätigkeit relevanten Merkblätter in der Webseite [Hier](#))

Verpflichtete müssen auf Verlangen der Aufsichtsbehörde unentgeltlich Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten erteilen und Unterlagen vorlegen, die für die Einhaltung der im GwG festgelegten Anforderungen von Bedeutung sind (§ 52 Abs. 1 GwG). Es empfiehlt sich Ihre internen Sicherungsmaßnahmen zu dokumentieren.

Bitte wenden Sie sich bei spezifischen Fragen an die Ihre Aufsichtsbehörde.

Für detaillierte Informationen rufen Sie die ADD-Webseite [Hier](#)

Kontakt

Landeshauptstadt Mainz.

Amt 30- Standes-, Rechts- und Ordnungsamt

Abt. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Herr Saikali

Postfach 3820

55028 Mainz

Telefon: 06131 – 12 32 76

Telefax: 06131 – 12 30 10

Email: amer.saikali@stadt.mainz.de